



Marktgemeinde Abtenau
Markt 1
5441 Abtenau

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-253/3510/4-2020 (zu Naturschutz)
30203-406/3971/3-2020 (zu Forstverfahren)

Datum
20.08.2020

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 6245 796-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Walter Seer
Telefon +43 6245 796-6044

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Angelegenheit:

Ansuchen der Marktgemeinde Abtenau (eingebracht durch das Planungsbüro Karl & Peherstorfer ZT-GmbH) um naturschutzbehördliche Bewilligung und um forstrechtliche Rodungsbewilligung für den Ausbau des bestehenden Treppelweges Grub entlang des südlichen Ufers der Lammer auf den Grundstücken 1197, 1216/1, 1217/1, 1217/3, 1217/2, 1218 und 1221/2 der KG 56001 Abtenau Dorf, sowie Prüfung, ob eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach § 38 WRG besteht (als Maßnahme in einem Hochwasserabflussgebiet oder Änderung des Durchlasses des Eglseebaches).

Dazu findet

am Mittwoch, 23.9.2020 um 08:30 Uhr

mit Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **an Ort und Stelle beim vorgesehenen Wegbeginn am südöstlichen Rand des Gewerbegebietes Grub** eine mündliche Verhandlung statt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm §§ 47, 24 und 25 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 idgF (NSchG) sowie §§ 170, 17 und 18 ff des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, und gegebenenfalls §§ 98 und 38 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF (WRG).

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe 03 - Umwelt und Forst, während der Amtsstunden auf. Die Anwesenheit des Sachbearbeiters bzw Verhandlungsleiters bei einer Akteneinsicht kann nur durch vorherige Terminvereinbarung gewährleistet werden. Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung der Anberaumung der Verhandlung (siehe Anmerkungen zur Adressatenliste) hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau
Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | Telefon +43 6245 796-0 | bh-hallein@salzburg.gv.at | DVR
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

erhebt. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit in der Regel kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die angeführten Beteiligten sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte können zur mündlichen Verhandlung selbst erscheinen oder eine Vertretung entsenden. Beteiligte können auch gemeinsam mit einer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Versäumt eine Person, auf deren Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in deren Abwesenheit durchgeführt oder auf deren Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 63 (2) AVG 1991 eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau, >>> als Antragstellerin und zum Anschlag einer Verhandlungsanberaumung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Anberaumung nicht angeführten, dort jedoch bekannten Parteien; die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
>>> Hinweis: Vom Bezirksforstinspektor wurde angemerkt, dass die Wegverbreiterung im hinteren Teil (vorgesehen sind 2 m) zu hinterfragen ist, weil eine zukünftige Nutzung als Aufschließungsstraße der Waldflächen eine Befahrungsbreite von durchgehend 3 m erfordert. Dazu sollte spätestens bei der Verhandlung eine Vereinbarung mit der ÖBf AG vorliegen oder erforderlichenfalls das Einreichprojekt adaptiert werden (Verbreiterung um mindestens 3 m ?)., E-Mail
2. Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, zu GZ 6183, HuK, Lastenstraße 38, 4020 Linz, E-Mail
3. Amtstafel / Kundmachungen unter www.salzburg.gv.at (BH Hallein), E-Mail
4. Referat Schutzwasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
5. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, als wasserwirtschaftl. Planungsorgan, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
6. Landesumwelthanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, E-Mail
7. Referat Naturschutzgrundlagen u.Sachverständigend., als Zustelladresse des NBA für den Tennengau, Michael-Pacher-Straße 36 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
8. Referat Naturschutzgrundlagen u.Sachverständigend., Mag. Günther Nowotny, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, >>> zur Teilnahme als Naturschutzbeauftragter (NBA) und naturschutzfachlicher Amtssachverständiger, E-Mail
9. BH Hallein Umwelt und Forst, Hubert Kronreif, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, zur Teilnahme als forstfachlicher ASV, E-Mail
10. Bezirksfischermeister für den Tennengau, Spaurweg 7, 5020 Salzburg, E-Mail

11. Stift St. Peter - Stiftskämmerei, zH Herrn Alexander Gastberger, Fischereirecht Eglseebach, St. Petersbezirk 1, 5020 Salzburg, E-Mail
12. ÖBf Forstbetrieb Flachgau-Tennengau, Österreichische Bundesforste AG, Markt 14, 5441 Abtenau, E-Mail
13. Philipp und Lucia Rettenbacher, Großgrub, Erlfeld 11, 5441 Abtenau, Zustellung RSb (dual)
14. Voglauer Gschwandtner & Zwilling GmbH, Pichl 55, 5441 Abtenau, Zustellung RSb (dual)
15. Thomas Auer, Kehlhof 7, 5441 Abtenau, Zustellung RSb (dual)
16. Johann Putz, Döllnerhof 2, 5441 Abtenau, für H. Von Baumbach, Zustellung RSb (dual)
17. Hubertus Von Baumbach, Erlfeld 13, 5441 Abtenau, Zustellung (dual, behördl.)

Für den Bezirkshauptmann:

Walter Seer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur